



Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes

Ralph Gockel

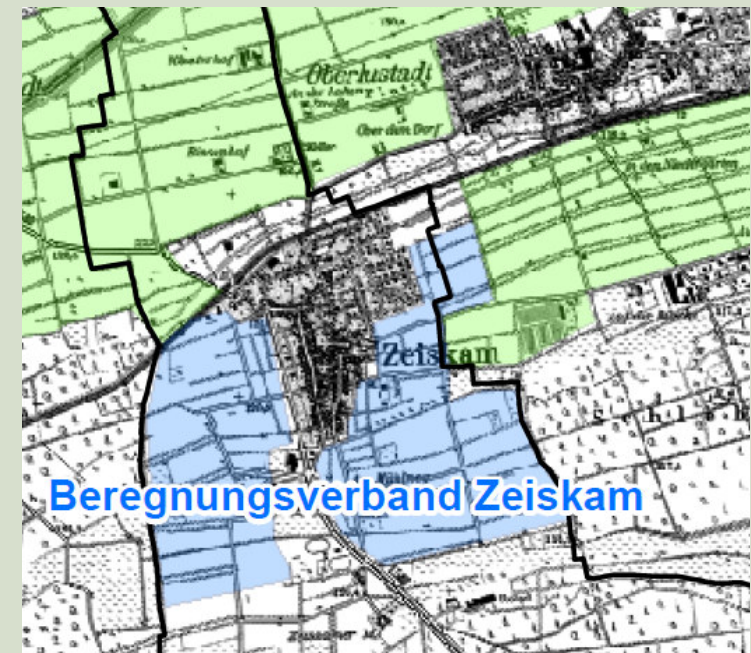
Susanne Gronimus

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz
Verband der Wasser- und Bodenverbände Rheinhessen-Pfalz

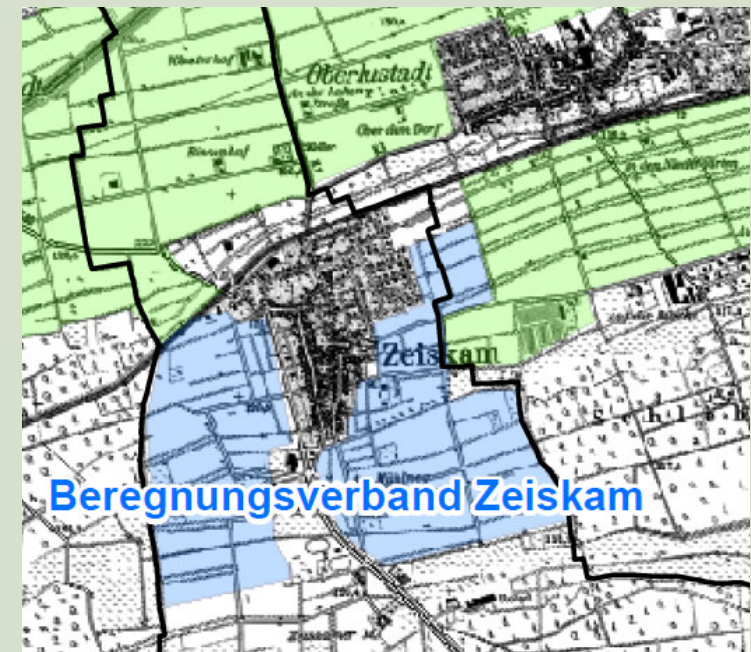
Errichtung eines Verbandes

- Wesentliche Merkmale
- Zulässige Aufgaben
- Errichtungsverfahren
- Satzung
- Verbandsbeiträge
- Organe und Aufgaben



Wesentliche Merkmale eines WaBo:

- Körperschaft des öffentlichen Rechts
- dient öffentlichem Interesse und Nutzen seiner Mitglieder
- Selbstverwaltung
- eigene Satzung
- gebunden an geltendes Recht und Gesetze
(WVG/LWG)



Zulässige Aufgaben (§ 2 WVG), (Auswahl)

- Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
- Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen
- Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen (z.B. Rückhaltebecken)
- Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichverband (Deiche)

Zulässige Aufgaben (§ 2 WVG), (Auswahl)

- Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts (z.B. Meliorationsmaßnahmen)
- **Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung**

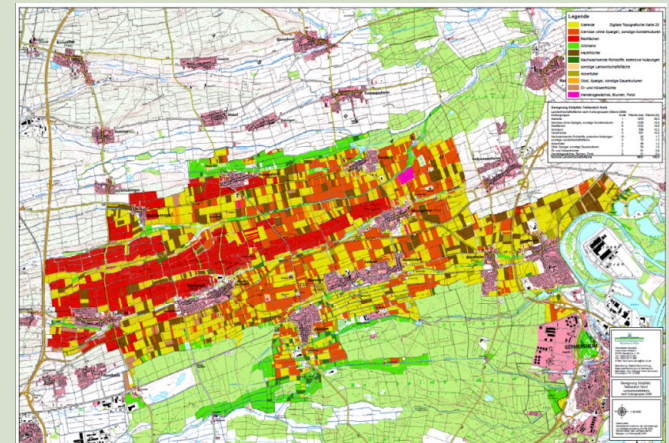
Neu in RLP (lt. Landesgesetz zur Ausführung WVG)

Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von biologisch-technischen Einrichtungen oder Verfahren zur gewässerschonenden Schaderregerbekämpfung im Weinbau



Errichtungsverfahren (§ 1WVG)

- Antrag an Aufsichtsbehörde
- Unterlagen:
 - Plan für das Unternehmen
 - Kostenanschlag
 - Darstellung Zweckmäßigkeit (Wirtschaftlichkeit)
 - Finanzierungsplan
 - Satzungsentwurf
 - Mitgliederverzeichnis
- Feststellung Beteiligte, Stimmenzahl
- öffentliche Bekanntmachung Errichtungsunterlagen
- Verhandlungstermin und Beschluss
- Öffentliche Bekanntmachung



Mögliche Verbandsmitglieder (§ 4 WVG)

- Jeweilige Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, jeweilige Erbbauberechtigte, Pächter (**dingliche** Verbandsmitglieder)
- Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert
- Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen)

Satzung (§ 6 WVG)

- Name und Sitz des Verbandes
- Aufgabe und Unternehmen
- Verbandsgebiet
- Mitgliedschaft und Mitgliederverzeichnis
- Grundsätze für die Beitragsbemessung
- Bildung und Aufgaben der Verbandsorgane
-

Organe und ihre Aufgaben

**Verbandsversammlung bzw.
Verbandsausschuss**



- Wahl Vorstand
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
- Festsetzung Haushaltsplan/Nachtragshaushalt
- Entlastung des Vorstandes

**Verbandsvorsteher,
Vorstand**



gesetzliche Vertretung des Verbandes
vollzieht Beschlüsse
erstellt Haushaltsplan/Jahresrechnung

Verbandsbeiträge

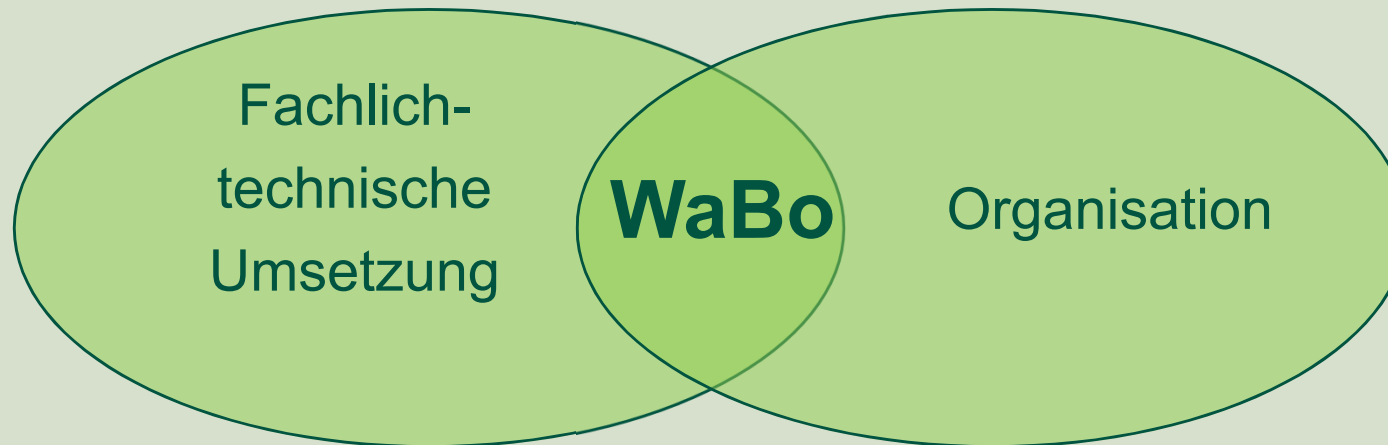
- Erhebung durch Beitragsbescheid
- liegen als öffentliche Lasten auf Grundstück
- Beitragspflicht besteht, sofern Mitglieder einen Vorteil haben

Maßstab ermittelt nach Vorteilsprinzip

- gleicher Vorteil für alle → einheitliche Beitragsbemessung (Flächenmaßstab)
- unterschiedl. Vorteil → unterschiedliche Beitragsbemessung

Zur Festlegung des Beitragsmaßstabes
ist die annähernde Ermittlung der Vorteile
und Kosten notwendig

Fazit Wassermanagement erforderlich für nachhaltige und ressourcenschonende Nahrungsmittelproduktion



- Wasserrechte
- Genehmigungsverfahren
- Unterhaltung/Bau von Anlagen

- Koordinator
- zentraler Ansprechpartner
zwischen Landwirten und Behörden



Danke

Fragen?